

**Camping- und Caravanningclub beider Basel**  
**gegründet 1946**  
mit Sitz in Reinach

**STATUTEN**

**1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Camping- und Caravanningclub beider Basel CCBB“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach BL.
- 1.2 Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

**2. Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt:
  - a) Den Betrieb und/oder die Verpachtung der Campingplätze Waldhort, Reinach und Pontoye, Ocourt.
  - b) Gegebenenfalls den Betrieb oder die Schaffung weiterer Campingplätze.
  - c) Die Pflege des Vereinslebens und der Geselligkeit.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**3. Mittel**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein in erster Linie über die ordentlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.2 Weitere Einnahmequellen des Vereins sind:
  - a) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
  - b) Camping-Parzellegebühren
  - c) Camping-Touristeneinnahmen
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - e) Einnahmen aus der Clubhauswirtschaft
  - f) Vermietung und Verkauf von Materialien
  - g) Einnahmen aus Verpachtung von Campingplätzen
- 3.3 Der Verein ist befugt, Anteilscheine auszugeben. Die Einzelheiten betreffend Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine werden in einem Reglement geregelt, das der Vorstand erlässt.
- 3.4 Der Verein kann von Mietern von Saisonparzellen sowie Touristen Kautionen als Depot verlangen, um sich gegen allfällige Unkosten nach Mietende respektive Aufenthaltsdauer zu schützen. Die Kautionen sind zweckgebunden. Die Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt, das der Vorstand erlässt (z.B. Campordnung).

**4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Campingsport hat.
- 4.2 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehepartner von Aktivmitgliedern
  - Juniormitglieder

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 4.2.1 Aktivmitglied:

Die Aktivmitgliedschaft kann von Personen ab 18 Jahren erworben werden.

#### 4.2.2. Passivmitglied:

Die Passivmitgliedschaft kann von Personen ab 18 Jahren erworben werden.

#### 4.2.3 Im gleichen Haushalt lebender Partner von Aktivmitglied:

Im gleichen Haushalt wohnender Partner / Partnerin ist dem Aktivmitglied gleichgestellt.

#### 4.2.4 Juniormitglied:

Juniormitglieder können dem Club ab 14 Jahren beitreten. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Eine schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Sorge ist dem Eintrittsgesuch beizulegen.

Juniormitglieder werden ab dem 18. Geburtstag automatisch zu Aktivmitgliedern.

#### 4.2.5 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Aktivmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes oder durch fristgerechten Antrag der Mitglieder an die Generalversammlung, auf Grund ihrer Verdienste um den Club oder um die Campingbewegung im Allgemeinen, durch die Generalversammlung verliehen werden.

Sie sind von jeglichen Mitgliederbeiträgen befreit, nicht jedoch von einer allfälligen Parzellengebühr.

#### 4.2.6 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft wird automatisch vergeben, wenn ein Mitglied sukzessive 25 Jahre Aktivmitglied des CCBB war.

#### 4.3 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig.

#### 4.4 Nur Aktivmitglieder des Vereins sind berechtigt, auf den vereinseigenen Campingplätzen eine Saisonparzelle zu mieten.

#### 4.5 Aktivmitglieder, im gleichen Haushalt lebender Partner von Aktivmitgliedern, Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

### 5. Austritt und Ausschluss

#### 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 5.2 Ein Vereinsaustritt hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand bis zum 31. Dezember zu erfolgen.

#### 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) den Bestrebungen und dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet sowie den Statuten und Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt.
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- c) Mieter von Dauerparzellen werden ausgeschlossen, wenn nach einer einfachen Mahnung, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.

#### 5.4. Vor einem Ausschluss hat das betreffende Mitglied ein Anrecht sich zu äussern (rechtliches Gehör).

5.5 Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen. Dazu ist fristgerecht ein Antrag an die Generalversammlung zu stellen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **7. Generalversammlung**

7.1 Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat März statt.

7.3 Zu jeder Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich (per Email oder per Post an Mitglieder ohne Emailadresse) eingeladen.

7.4 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) Erteilung der Décharge
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Campingplatzkommission sowie der Delegierten
- e) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge sowie der Camping-Parzellegebühren
- f) Behandlung allfälliger Ausschlussreurse
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten

7.5 Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung verlangt wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

7.6 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, sofern die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.7 Widererwägungsanträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7.8 Passivmitglieder und Juniorenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

7.9 Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 15. Januar vor deren Abhaltung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; sie können stattdessen an den Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden.

7.10 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand verlangt.

- 7.11 Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt im ersten Wahldurchgang mit absolutem Mehr. Erreicht keine zur Wahl vorgeschlagene Person das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahldurchgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigen zwei oder mehr Personen die gleiche Stimmenzahl auf sich, so erfolgen weitere Wahlgänge, bis eine Person definitiv gewählt ist.

## **8. Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen zur Orientierung der Mitglieder können je nach Bedürfnis vom Vorstand 14 Tage vor deren Abhaltung und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

Es kann eine Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte abgehalten werden.

## **9. Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt, wobei Wiederwahlen zulässig sind.

Präsident

Sekretär

Kassier

+ weitere Mitglieder

Der Vizepräsident wird vorstandsintern bestimmt.

9.2 Nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen:

- a) Unterpächter eines Vereins-Campingplatzes
- b) Personen in einem Lohnverhältnis oder Mietverhältnis mit dem / den Unterpächtern.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.4 Rücktritte sind dem Vorstand spätestens auf Ende Kalenderjahr zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

9.5 Die Pflichten und Kompetenzen von Präsident, Sekretär und Kassier sind in einem Pflichtenheft, welche der Vorstand erstellt, festgelegt. Pflichten und Kompetenzen weiterer Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vergeben.

9.6 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

9.7 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit umfasst das persönliche Erscheinen sowie die Anwesenheit per Telefonkonferenz oder Videokonferenz.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Zirkulationsbeschlüsse (auch per Email) zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.8 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:

Der Präsident, Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier je zu zweien unter sich.

9.9 Der Vorstand hat die Kompetenz, über das Budget hinaus pro Jahr ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 1/20 des Vereinsvermögens zu beschliessen.

## 10. Clubhausverantwortlicher

Der / die Clubhausverantwortliche wird vom Vorstand eingesetzt. Pflichten und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt, das vom Vorstand erlassen wird. Bewerbungen können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

## 11. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen als Ersatz zur Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Der Ersatz-Revisor ist zur Kassenrevision ebenfalls einzuladen.

## 12. Schlichtungsstelle

Vom Vorstand kann eine Ombudsperson eingesetzt werden, um Streitigkeiten zu schlichten. Ein Pflichtenheft regelt die Kompetenzen und wird vom Vorstand erlassen.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderungen

14.1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit anlässlich einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt und 2/3 der abgegebenen Stimmen diesem Änderungsantrag zustimmen.

## 15. Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung darf aber nicht erfolgen, solange zehn Mitglieder den Fortbestand des Vereins anlässlich dieser ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen.

15.2 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, geht das Vereinsvermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung an eine Organisation, die der Vorstand im Falle der Auflösung beauftragt. Sollte sich innert 5 Jahren in der Region Basel kein neuer Campingclub bilden, der bereit ist, diese Statuten zu übernehmen und anzuerkennen, so geht das Vermögen an den Zoologischen Garten Basel.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 29. März 2019. Sie wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 22. März 2024 genehmigt und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Camping- & Caravanningclub beider Basel

Basel, 1. Januar 2025

Die Präsidentin: Helena Koblasa



Der Sekretär: Raffael Ludwig

